

Allgemeine Vertragsbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten, soweit nicht besondere Bedingungen oder schriftliche vertragliche Abmachungen ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthalten. Der Besteller anerkennt mit der Bestellung bzw. mit dem Abschluss eines Liefer- und/oder Werkvertrages bzw. Gegenzeichnung einer Offerte oder Auftragsbestätigung (alle diese Vertragsschlüsse werden hiernach mit „Auftragsbestätigung“ bezeichnet) die Verbindlichkeit der vorstehenden allgemeinen und allenfalls zusätzlich vereinbarten besonderen Vertragsbestimmungen, einschliesslich derjenigen über Erfüllungsort und Gerichtsstand. Der Besteller verzichtet damit auf die vorrangige Anwendbarkeit eigener Vertragsbedingungen.

1.2 Alle Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

1.3 Soweit vorliegend nicht abgeändert oder ergänzt, gelten zusätzlich für das Vertragsverhältnis zwischen der Krebu AG und dem Besteller die SIA-Normen 118 und 240.

2 Offerten

2.1 Offerten, welche keine Annahmefrist oder aber Angaben wie "freibleibend" und dergleichen enthalten, bewirken keine Offertverbindlichkeit.

2.2 Offerten basieren auf in der Ausschreibung genannten Rahmenbedingungen und den technischen Vorgaben im Leistungsverzeichnis. Bei Aufteilung in Lose behält sich die Krebu AG vor, die Positions- und Einheitspreise anzupassen. Etappenlieferungen müssen der Krebu AG vorgängig gemeldet werden. Sie behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.

3 Auftragsbestätigung

Für Umfang und Ausführung der Bestellung sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen sowie aus den vorstehenden Vertragsbedingungen hervorgehenden Spezifikationen verbindlich. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten bezüglich Materialbeschaffung und Produktion, einschliesslich administrativer Mehraufwände, gehen zulasten des Bestellers. Es wird dafür separat Rechnung gestellt. Die Krebu AG übernimmt keine Haftung für die aus den nachträglichen Bestellungsänderungen entstehenden Verzögerungsschäden in Lieferung und Montage.

4 Preise und Rechnungswesen

4.1 Rechnungen sind vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

4.2 Allgemeine und besondere Bauabzüge sind in den Preisen nicht eingerechnet und unzulässig, es sei denn, sie sind im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich zugestanden worden.

4.3 Arbeiten, die in Regie offeriert werden oder die weder in der Auftragsbestätigung enthalten oder separat schriftlich vereinbart worden sind, welche aber zusätzlich geleistet werden müssen (insbesondere bei Montagearbeiten, bei Hilfsleistungen für mitbeteiligte Unternehmer, usw.), werden nach Aufwand berechnet. Massgeblich für die Berechnung sind die branchenüblichen Ansätze und Verbandsstarife. Dem Besteller zugestellte Regierapporte sind umgehend zu prüfen, zu unterzeichnen und zu retournieren. Allfällige Reklamationen sind unverzüglich anzubringen.

4.4 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk der Krebu AG oder während Montagearbeiten nicht von der Krebu AG verschuldete Verzögerungen eintreten. Für verspätete Zahlungen wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 10 % p.a. verrechnet. Beim Zahlungstermin gemäss Ziffer 4.1 handelt es sich um einen Verfalltermin.

4.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen oder nicht ausdrücklich anerkannter Gegenforderungen (allfällige Garantieverpflichtungen usw.) fällige Zahlungen zurückzubehalten oder zu kürzen. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu erbringen, wenn noch unwesentliche Teile einer Lieferung, durch die der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

5 Ausführung

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Krebu AG auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften oder Auflagen sowie andere bestehende Normen oder Richtlinien und allfällige spezielle statische und bauphysikalische Anforderungen, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, aufmerksam zu machen.

5.2 Soweit nicht in der Auftragsbestätigung der Krebu AG ausdrücklich zugesichert, kann die Krebu AG einzelne Teile der Lieferung durch andere, gleichwertige Materialien ersetzen.

5.3 Der Besteller hat die Krebu AG über funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Empfehlungen der Krebu AG abweichen, schriftlich zu unterrichten. Die Krebu AG übernimmt anderfalls keine Haftung für Schäden, die aus nichtbranchenüblicher Verwendung gelieferter Anlagen oder Anlageteile entstehen. Allfällige Haftungen der Krebu AG gestützt auf diese Bestimmung unterliegen ebenfalls der Beschränkung gemäss Ziffer 7 hiernach.

5.4 Der Besteller ist verpflichtet, alle verbindlichen und zur Ausführung erforderlichen Angaben wie Produktionsmasse, Terminprogramme und Pläne, der Krebu AG vor Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zukommen zu lassen.

5.5 Alle Ausführungsunterlagen, insbesondere Pläne, unterliegen dem Urheberrecht der Krebu AG und bleiben deren Eigentum. Ausgenommen sind Veröffentlichungen in Prospekten.

5.6 Bei Bestellungen ohne festen Liefertermin behält sich die Krebu AG vor, die Ware erst nach erfolgtem Abbruch herzustellen.

6 Lieferungen und Montage

6.1 Die Lieferzeit wird nach bester Voraussicht angegeben. Eine Haftung für die Einhaltung von Lieferterminen wird jedoch von der Krebu AG nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart ist. Auch in diesem Fall bleiben jedoch Entschädigungsansprüche des Bestellers aus Lieferungsverzögerungen wegen höherer Gewalt, Streiks und fehlenden Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer ausgeschlossen. Die Haftung der Krebu AG wird in jedem Fall zudem beschränkt auf den durch die Krebu AG für diese Fälle speziell schriftlich vereinbarten bzw. vorbehaltenen Maximalbetrag.

6.2 Werden auf Kundenwunsch die Masse ab Plänen ermittelt, trägt der Besteller die Verantwortung für deren Einhaltung am Bau.

6.3 Brüstungen müssen sauber und frei sein. Allfällig notwendige Reinigungsarbeiten werden durch die Krebu AG im Regiestundenansatz verrechnet.

6.4 Die Krebu AG ist berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten oder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich selber oder bei Dritten einzulagern, solange die vereinbarten Zahlungsbedingungen für die betreffenden oder vorhergehenden Lieferungen seitens des Bestellers nicht erfüllt sind oder wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet.

6.5 Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Krebu AG solange sie nicht voll bezahlt oder nicht mit Gebäuden fest verbunden sind. In diesem Falle ist die Krebu AG berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte bzw. Bauhandwerkerpfandrechte eintragen zu lassen.

6.6 Nutzen und Gefahr gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk der Krebu AG verlässt (Datum Lieferschein).

Die Verpackung von Lieferungen der Krebu AG erfolgt ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung stets auf Kosten des Bestellers. Die Verkaufspreise verstehen sich bis zum Rechnungsbetrag von Fr. 1'500.00 ab Werk Wichtach. Lieferungen mit Rechnungsbeträgen über Fr. 1'500.00 erfolgen franko Baustelle oder an eine andere Adresse des Bestellers innerhalb der Schweiz, jedoch in jedem Falle nur bis zu Talstationen von Bergbahnen. Die Krebu AG ist in der Wahl der Transportart frei. Das Personal für den Ablass ist vom Besteller bereitzustellen.

Wird die Ware auf besondere Vereinbarung im Werk oder bei Dritten eingelagert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Einlagerung auf den Besteller über. Die Einlagerung erfolgt stets auf Kosten des Bestellers.

Die Versicherung der Ware nach Meldung der Versandbereitschaft oder nach vereinbarter Einlagerung im Werk ist Sache des Bestellers. Eine Haftung für Schäden bei Einlagerung im Werk wird von der Krebu AG ohne spezielle Vereinbarung nicht übernommen.

6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Krebu AG auf örtliche, zeitliche oder personelle Schwierigkeiten hinsichtlich der Anlieferung aufmerksam zu machen.

6.8 Hinsichtlich Prüfung und Abnahme der Lieferung gelten allgemein folgende Bestimmungen: Der Besteller ist verpflichtet, die Ware nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entspricht oder sichtbare Mängel aufweist, muss dies der Besteller innerhalb von 5 Tagen nach Empfang schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Nicht ohne weiteres feststellbare Mängel hat der Besteller zu beanstanden, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist. Beanstandungen heben die Zahlungsfristen nicht auf. Wird seitens des Bestellers keine Abnahme des Werkes verlangt, gilt es 1 Monat nach Vollendung als stillschweigend genehmigt. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zulasten des Bestellers. Können Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die Krebu AG nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.

6.9 Die vorstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen gelten vollumfänglich auch für sämtliche durch die Krebu AG ausgeführten Montagearbeiten sowie anderen Auftragsausführungen.

6.10 Für Aufträge mit Montage muss der Krebu AG bauseits mindestens ein verbindlicher Plansatz zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls sind notwendige Gerüste bauseits zur Verfügung zu stellen. Aussen- und allenfalls notwendige Innengerüste sind in SUVA-konformer Ausführung mit maximalem Abstand von 30 cm zur Fassade aufzubauen. Zudem muss ein sinnvolles Einfahren der Produkte zur Montagestelle gewährleistet sein. Je nach Tiefe ist ein Gerüstaufbau mit Verbreiterung zu wählen, damit das Einfahren der Produkte gewährleistet werden kann.

6.11 Fensterbankmontagen mit den Techniken "Kitten" und "Kleben" können nur bei einer Umgebungs- und Mauerwerktemperatur von mindestens plus 8° C sowie trockener und sauberer Brüstung ausgeführt werden. Ebenfalls trockene Brüstungen sind für alle Versiegelungsarbeiten notwendig.

6.12 Fehlende Montagevoraussetzungen seitens des Bestellers oder mitbeteiligter Unternehmer begründen gegenüber der Krebu AG keine Entschädigungsansprüche des Bestellers, wenn deswegen vereinbarte Montagetermine nicht eingehalten oder Montagen überhaupt nicht ausgeführt werden können. Der Besteller hat in einem solchen Falle der Krebu AG die vereinbarten Monteur- und Materialeinsätze für Fahrten und den ganzen Zeitraum zu vergüten, während welchen die Krebu AG montagebereit war, die Montage jedoch aus Gründen, für die die Krebu AG nicht einzustehen hat, nicht ausgeführt werden konnte. Neue Montagetermine sind schriftlich zu vereinbaren, wobei allenfalls veränderte Kostensätze anwendbar werden.

6.13 Durch den Besteller verursachte Verzögerungen (verspätete und/oder falsche Auskünfte und Angaben, verschobene Liefer- und/oder Montagetermine, nachträgliche Änderungen) berechtigen die Krebu AG, die Termine ihrerseits je nach Auslastung frei zu verschieben.

6.14 Bau- und/oder wetterbedingte Liefer- und/oder Montageterminverschiebungen berechtigen die Krebu AG, die Termine ihrerseits je nach Auslastung frei zu verschieben.

6.15 Sämtliche Massaufnahmen, Lieferungen und Montagen sind im Hinblick auf die Ausführung in einem Arbeitsgang gerechnet. Etappenweises Vorgehen oder Montageunterbrüche und Stillstandzeiten berechtigen die Krebu AG, entstandene Mehrkosten dem Besteller zu verrechnen.

6.16 Allfällige Kosten für die korrekte Ermittlung von Tiefenmassen (Lattung, Schnurgerüst, Laser) gehen zulasten des Bestellers. Allfällige Spitz- und Anpassungsarbeiten werden ebenfalls dem Besteller in Regie belastet.

6.17 Für Lieferungen, die nicht durch die Krebu AG selber montiert werden, gehen Haftung und Verantwortung am Bestimmungsort auf den Besteller über. Das Entfernen von Schutzfolien hat immer durch den Besteller zu erfolgen.

7 Haftung und Garantie

7.1 Wer eine Garantieverpflichtung der Krebu AG im Zusammenhang mit Lieferung, Montage oder anderem Auftragsarbeiten geltend macht, hat eine Vertragsabweichung zu belegen. Eine Mängelrüge muss schriftlich erfolgen, ansonsten gilt das Werk als genehmigt. Allfällig festgestellte Mängel sind der Krebu AG unverzüglich mitzuteilen. Für deren Behebung ist zudem eine angemessene Frist einzuräumen. Werden für Mängelbehebungen ohne schriftliches Einverständnis der Krebu AG Dritte beauftragt, haftet der Besteller für deren Forderungen.

7.2 Ein Garantieanspruch besteht nur auf Erfüllung aller Vertragspflichten der Krebu AG, insbesondere nur nach vollumfänglicher Erbringung aller Zahlungsverpflichtungen des Bestellers. Grundsätzlich erbringt die Krebu AG ihre Garantieverpflichtungen durch Nachbesserung. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere die Mängelrechte gemäss Art. 197 ff und Art. 163 ff OR sowie allfällige Ansprüche aus Folgeschäden von Mängeln (direkte und indirekte Schadenfolgen) sowie für entgangenen Gewinn werden vollumfänglich wegbedungen.

7.3 Die Voraussetzung für Garantieleistungen ist zudem die Befolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers bzw. der Krebu AG. Insbesondere gelten für alle Lieferungen und Montagearbeiten sowie andere Auftragsarbeiten allgemein die nachstehenden Bestimmungen: Die Garantie erstreckt sich ausschliesslich auf Fehler in der Fabrikation oder Montage. Bei Materialfehlern haftet die Krebu AG nur im Rahmen der durch ihre Zulieferanten abgegebenen Garantie. Von der Garantie ausgeschlossen sind zudem durch höhere Gewalt verursachte Schäden und die Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Krebu AG betreffend Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Hilfsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, Dichtungsmassen usw.). Der Garantieanspruch setzt einen fach- und sachgerechten Einsatz der Produkte voraus. Entgegengesetzte Weisungen oder unbeachtete Abmahnungen entbinden die Krebu AG vollumfänglich von ihrer Garantiepflicht. Dies bezieht sich namentlich auch auf Schäden, welche durch Dritte verursacht wurden, insbesondere auf dem Transport oder durch andere Handwerker.

7.4 Die Krebu AG erfüllt ihre Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile franko Baustelle zur Verfügung stellt. Daneben übernimmt die Krebu AG keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz (indirekte oder direkte Schäden), Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.). Die vorstehenden Garantieverpflichtungen sind zudem nur gültig, wenn die Krebu AG über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Krebu AG Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen.

7.5 Soweit hievori nicht zugestanden bzw. vereinbart, werden sämtliche Garantie- und Haftungsverpflichtungen der Krebu AG wegbedungen.

7.6 Als Dokument der Garantie stellt die Krebu AG Firmengarantiescheine oder Bank- resp. Versicherungsgarantiescheine aus. Bargarantien oder Barrückbehalte zur Abdeckung der Garantie sind ausgeschlossen.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

8.1 Sofern nicht etwas anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen und Montagearbeiten im In- und Ausland schweizerisches Recht.

8.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Besteller und Krebu AG, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Falle Bern.